

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: (4)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teil deckt, abgesehen davon, daß dieses schon seit Jahren bezahlt werden mußte, ohne daß A. I. zu Beiträgen verpflichtet wurde.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters in B. vom 23. Dezember 1942 wird bestätigt.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.50 (inkl. Stempelgebühr) und A. I. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Januar 1943.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes.

17. Administrative Versetzung auf unbestimmte Zeit in ein Versorgungsheim.
Keine Willkür, wenn tatbeständlich die Voraussetzungen zur Versetzung erfüllt sind und der gesundheitliche Zustand des Verurteilten eine Einweisung in ein Spital nicht als nötig erscheinen läßt.

Erwägungen:

1. Der 1891 geborene, wiederholt vorbestrafte Rekurrent F. H. wurde erstmals im Jahre 1936 vom Regierungsrat des Kantons Bern wegen fortgesetzten liederlichen Lebenswandels für 2 Jahre in eine Arbeitsanstalt versetzt. Am 14. Juni 1940 wurde er wegen Unverbesserlichkeit erneut für 2 Jahre in eine Arbeitsanstalt eingewiesen. Der Vollzug dieser (am 2. Januar 1942 wegen schlechter Ausführung verlängerten) Versorgung wurde jedoch durch längere Aufenthalte in Spitälern und Armenanstalten unterbrochen, da sich der Rekurrent im Dezember 1940 einer schweren Magenoperation unterziehen mußte und bald darauf an Nierentuberkulose erkrankte. Er ist aus den Spitälern mehrmals entwichen.

Am 7. Januar 1944 beschloß der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf Art. 51 ff. des bern. Armenpolizeigesetzes (APG), den Rekurrenten auf unbestimmte Zeit dem Versorgungsheim S. zuzuweisen.

Mit Eingabe vom 24. Januar 1943 beschwert sich der Rekurrent beim Bundesgericht über diese Maßnahme. Er bezeichnet sie als willkürlich, weil er als kranker Mann nicht in ein Armenhaus, sondern in ein Spital gehöre.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Beschwerde.

2. Die bisherige Lebensführung des Rekurrenten würde es an sich rechtfertigen, ihn gestützt auf Art. 62 Ziff. 2 und 7 APG in einer Arbeitsanstalt zu versorgen. Das ergibt sich ohne weiteres aus den Akten und wird von ihm auch nicht bestritten. Die Arbeitsanstalten sind jedoch nur zur Aufnahme arbeitsfähiger Personen bestimmt (Art. 61 APG). Der Regierungsrat hat den Rekurrenten als nicht arbeitsfähig betrachtet und ihn deshalb in das Versorgungsheim S. gewiesen. Dieses ist, wie der Regierungsrat in der Vernehmlassung ausführt, eine besondere Armenverpflegungs- und Enthaltungsanstalt, insbesondere auch für Personen, die in eine Arbeitsanstalt versetzt werden sollten, bei denen aber die notwendige Arbeitsfähigkeit fehlt (Art. 51, 52 Ziff. 3 APG). Daß der Regierungsrat davon absah, den Rekurrenten in ein Spital einzuweisen, ist nicht zu beanstanden. Der Rekurrent ist allerdings krank; doch hat Dr. M. vom Krankenhaus X., in dem sich der Rekurrent zuletzt aufhielt, am 9. September 1943 bestätigt,

daß zur Zeit keine Notwendigkeit bestehe, ihn in einem Spital unterzubringen. Der Rekurrent erhält, wie der Regierungsrat glaubwürdig versichert, auch in S. die nötige Pflege und wird bei akuter schwerer Krankheit wieder in ein Spital eingewiesen werden. Solange sich dies nicht als notwendig erweist, erscheint die Versorgung in einer geschlossenen Anstalt auch deshalb als angezeigt, weil der Rekurrent aus Spitälern schon wiederholt entwichen ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in den Schreibgebühren von Fr. 8.— und den Kanzleiauslagen von Fr. 2.35, werden dem Rekurrenten auferlegt.
3. Dieses Urteil ist dem Rekurrenten und dem Regierungsrat des Kantons Bern schriftlich mitzuteilen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Februar 1944.)

18. Kinderschutzmaßnahmen. Zuständigkeit des Richters im Verfahren nach Art. 157 ZGB zu Kinderschutzmaßnahmen gemäß Art. 284 und 286 ZGB.

Aus den Erwägungen:

Die Berufungsklägerin macht geltend, die Vorinstanzen seien zur Anordnung einer Vormundschaft nicht befugt, weil ausschließlich die Vormundschaftsbehörde dafür zuständig sei. Die Rüge ist unbegründet. Nach feststehender Praxis ist der Scheidungsrichter bei Gestaltung der Elternrechte im Scheidungsurteil auf Grund von Art. 156 ZGB in den Schranken des materiellen Rechtes befugt, beiden Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen, oder das Kind nach Art. 284 zu versorgen, obwohl für die Entziehung der elterlichen Gewalt ohne den Zusammenhang mit einer Scheidung nach kantonalem Recht (Art. 288 ZGB) eine andere Behörde als der Richter zuständig sein kann und bundesrechtlich (Art. 284 Abs. 1) die Vormundschaftsbehörde mit der Versorgung betraut ist (BGE 53 II 191). Ist die Gestaltung der Elternrechte durch den Scheidungsrichter nach Art. 156 erfolgt, so ergibt sich aus der Zuständigkeit des Richters zur Neuregelung derselben nach Art. 156 auch dessen Befugnis, statt das Kind dem andern Ehegatten zuzuweisen, es nach Art. 286 ZGB unter Vormundschaft zu stellen und damit die Vormundschaftsbehörde zu verpflichten, ihm nach Art. 379 ff. einen Vormund zu ernennen (BGE 48 II 305, 54 II 73). Dieser Grundsatz, daß wegen des Sachzusammenhangs mit einem Begehren auf Änderung der scheidungsrichterlichen Kinderzuteilung der Richter nach Art. 157 auch zur Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen zuständig ist, die sonst Sache der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Vormundschaftsbehörde sind, wird durch die spätere Modifikation der Praxis nicht in Frage gestellt, die lediglich die *ausschließliche* Zuständigkeit des Richters zur Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen gegenüber der vom Scheidungsrichter gestalteten Ordnung der Elternrechte ablehnt (BGE 56 II 82 f). Hätte im vorliegenden Falle die *Vormundschaftsbehörde* die Anordnung einer Vormundschaft nach Art. 286 ZGB für erforderlich erachtet, so wäre hierfür die Klage nach Art. 157 ZGB nicht zulässig, aber auch nicht nötig gewesen, weil die Vormundschaftsbehörde zur Durchführung der Maßnahme selber zuständig ist. Nur infolge des Sachzusammenhangs mit einem Begehren auf Änderung der Kindeszuteilung nach Art. 157 ist der Richter zu sonst nicht in die richterliche Kompetenz fallenden Kinderschutzmaßnahmen der Art. 284 und 286 ZGB zuständig.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 12. Mai 1943.)

19. Vormundchaftswesen. *Begriff des lasterhaften Lebenswandels nach Art. 370 ZGB. — Sittliche Gefährdung von Kindern kann dann eine Gefährdung der Sicherheit anderer sein, wenn sich die Kinder aus eigenem Antrieb in die Gefahr begeben.*

Aus dem Tatbestand:

Frau B., der wegen schlechten Leumundes das Trödlerpatent entzogen worden war, verteilte seit längerer Zeit Schundliteratur an Schulkinder und tauschte dafür Sachen ein, von denen sie wissen mußte, daß sie von den Kindern daheim oder anderwärts gestohlen worden waren. Trotz Mahnungen der Polizei und Lehrerschaft setzte sie ihr Geschäftsgebahren fort. Daher stellte die Vormundchaftskommission B. den Antrag, Frau B. sei zu entmündigen. Das psychiatrische Gutachten stellte bei Frau B. moralische Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit, sowie Zeichen einer beginnenden arteriosklerotischen Erkrankung fest, was sich aber nicht in dem Maße äußere, daß eine Bevormundung wegen Geisteskrankheit gerechtfertigt sei.

Das Amtsgericht von B. bevormundete Frau B. gemäß Art. 370 ZGB wegen Gefährdung des sittlichen Wohles der Jugend.

Der Appellationshof des Kantons B. hob die Entmündigung auf mit der Begründung, Frau B. leide zwar an einem Charakterfehler, dessen Auswirkungen als lasterhafter Lebenswandel zu bezeichnen seien; dadurch gefährde sie aber nicht die Sicherheit anderer, weil die Jugend aus eigenem Antrieb den Laden der Frau B. aufsuche.

Gegen dieses Urteil reichte die Vormundchaftskommission B. die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde ein.

Aus den Erwägungen:

1. Mit den beiden Vorinstanzen ist anzunehmen, daß das Verhalten der Beschwerdebeklagten einen lasterhaften Lebenswandel im Sinne von Art. 370 ZGB darstellt. Lasterhaft ist ein Lebenswandel, der in erheblichem Maße gegen die Rechtsordnung und die guten Sitten verstößt. Eine einzelne Verfehlung genügt freilich nicht; es muß ein fortgesetztes Verhalten sein, von dem nach den Umständen anzunehmen ist, daß es auch in Zukunft andauern wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Frau B. kaufte und tauschte von der Schuljugend Waren ein, von denen sie wissen mußte, daß sie gestohlen waren. Dies geschah nicht vereinzelt, sondern, wie die Vorstellungen der Lehrerschaft und der Behörden und die von der ersten Instanz zugezogenen Akten des Jugendstrafgerichtes beweisen, in ausgedehntem Umfang. Sodann verabfolgte die Beschwerdebeklagte den Kindern auch Schundliteratur, die nach der in der Beschwerdeantwort ans Bundesgericht unbestritten gebliebenen Feststellung der Lehrerschaft und Behörden auf die Schujugend einen moralisch ungünstigen Einfluß ausüben konnte. Diese Verstöße gegen die Rechts- und Sittenordnung sind besonders deshalb genügend schwer, um einen lasterhaften Lebenswandel im Sinne des Gesetzes zu begründen, weil dadurch schulpflichtige Jugendliche auf Abwege gebracht würden.

2. Diese Gefährdung der Schuljugend verstößt gegen die Sicherheit anderer. Nicht nur die Gefährdung von Leib, Leben und Vermögen, sondern auch die sittliche Gefährdung kann einen Angriff auf die Sicherheit einer Person im Sinne von Art. 370 ZGB darstellen. Von einer Gefährdung anderer kann allerdings gewöhnlich nur dann gesprochen werden, wenn ein Angriff vorliegt, welchem die betroffene Person unfreiwillig ausgesetzt ist. Hiervon ist aber eine Ausnahme zu

machen bei Kindern, welche wegen mangelhafter Einsicht und Charakterfestigkeit vorhandenen Gefahren und Gelegenheiten nicht genügend widerstehen können. Wer durch seinen lasterhaften Lebenswandel Kinder gefährdet, setzt den Bevormundungsgrund des Art. 370 ZGB ohne Rücksicht auf die Rolle, welche die Gefährdeten dabei spielen.

3. Die Entmündigung hat nur dann Berechtigung, wenn nicht leichtere Maßnahmen zum Ziele führen, und wenn die Entmündigung Abhilfe schaffen kann. Die Vorstellungen der Lehrerschaft und der Behörden blieben ohne Erfolg, was offenbar auf die im psychiatrischen Gutachten festgestellte moralische Gleichgültigkeit und Verantwortungslosigkeit der Frau B. zurückzuführen ist. Auch die gewerbepolizeilichen Maßnahmen (Entzug des Trödlerpatentes) hindern Frau B. nicht, ihre Geschäftsgebahren fortzusetzen. Die Vormundschaft erlaubt hingegen eine weitgehende Aufsicht über das Geschäftsgebahren, über die Ein- und Verkäufe. Hält sich Frau B. nicht an die Weisungen der vormundschaftlichen Organe, so kann ihr die Bewilligung zur Geschäftsführung entzogen werden (Art. 403 und 421 Ziff. 7 ZGB).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheißen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerdebeklagte gemäß Art. 370 ZGB entmündigt.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 4. März 1943.)